

- dem EUIPO und, falls er sich dazu entschließen sollte, diesem Verfahren als Streithelfer beizutreten, Anil K. Sharma die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2016 — Hesse/EUIPO — Wedl & Hofmann (TESTA ROSSA)

(Rechtssache T-910/16)

(2017/C 053/53)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Kurt Hesse (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Wedl & Hofmann GmbH (Mils/Hall in Tirol, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „TESTA ROSSA“ – Unionsmarke Nr. 7 070 519

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2016 in der Sache R 68/2016-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke UM 0707519 auch für folgende Waren für verfallen zu erklären:

Klasse 21 — Behälter für Haushalt und Küche; Glaswaren, Porzellan, insbesondere Geschirr; Trinkgläser;

Klasse 25 — Bekleidungsstücke, nämlich Schürzen, Hemden, Polo-Shirts und T-Shirts; Kopfbedeckungen;

- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 51 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2016 — Wedl & Hofmann/EUIPO — Hesse (TESTA ROSSA)

(Rechtssache T-911/16)

(2017/C 053/54)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Wedl & Hofmann GmbH (Mils/Hall in Tirol, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Raubal)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kurt Hesse (Nürnberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „TESTA ROSSA“ – Unionsmarke Nr. 7 070 519

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2016 in der Sache R 68/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben bzw abzuändern, als sie der Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen und die Marke der Klägerin für die Klassen 7, 11, 20, Teile der Klassen 21 und 25, 28, Teile der Klasse 30, für die Klasse 34 und 38 für verfallen erklärt und die Entscheidung der Lösungsabteilung vom 17. November 2015 diesbezüglich bestätigt hat (unangefochten bleibt hingegen von der Klägerin der ihrer Beschwerde stattgebende Teil der angefochtenen Entscheidung);
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 51 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Regel 40 Abs. 5 GMDV iVm Regel 22 Abs. 3 und 4 GMDV.

Klage, eingereicht am 2. Januar 2017 — La Mafia Franchises/EUIPO — Italien (La Mafia SE SIENTA A LA MESA)

(Rechtssache T-1/17)

(2017/C 053/55)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: La Mafia Franchises, SL (Saragossa, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Sempere Massa)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Republik Italien

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „La Mafia SE SIENTA A LA MESA“ — Unionsmarke Nr. 5 510 921.